

# Text

**Initiator\*innen:**

**Titel: Synodalforum I - Handlungstext "Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs" - Zweite Lesung**

---

## **Text 2. Lesung**

1 **Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –**  
2 **Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf**  
3 **der Dritten Synodalversammlung (3.-5.2.2022) für den Handlungstext**  
4 **„Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“**

5 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 18 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen]**

### **Einleitung**

6 Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, im Verhältnis von ortskirchlicher Vielfalt  
7 und weltkirchlicher Einheit seinen Dienst für das Volk Gottes wahrzunehmen. Zu  
8 seinen zentralen Aufgaben gehört die Einbindung der Ortskirche in die  
9 Gesamtkirche. Bei der Bestellung von Bischöfen müssen daher Orts- und  
10 Gesamtkirche zusammenwirken, wobei entsprechend der Weichenstellungen des II.  
11 Vatikanischen Konzils das Volk Gottes insgesamt als handelndes Subjekt in  
12 Erscheinung treten soll. Deshalb ist es dringend notwendig und geboten, das Volk  
13 Gottes der diözesanen Ortskirche stärker als bisher an der Bestellung der  
14 Bischöfe zu beteiligen.  
15

16 Der Codex Iuris Canonici (CIC) nennt in can 377 §1 CIC zwei gleichberechtigte  
17 Möglichkeiten der Bischofsbestellung: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder  
18 bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Allerdings wird im Folgenden das Wahlrecht  
19 nicht entfaltet, sondern nur das päpstliche Ernennungsrecht, für das die  
20 Bischöfe und Bischofskonferenzen Kandidatenlisten erstellen. Diese sind aber für  
21

22 den Papst nicht verbindlich.

23  
24 In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Bischofsbestellung zu den sog.  
25 „gemischten Angelegenheiten“ von Kirche und Staat, so dass hier nicht nur das  
26 innerkirchliche Recht des CIC zu beachten ist, sondern auch die entsprechenden  
Regelungen in den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

27 Die Konkordate haben uneingeschränkt rechtlichen Vorrang vor dem kirchlichen  
28 Recht (can 3 CIC).

29 Nach den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erstellen die  
30 Domkapitel und Bischöfe Kandidatenlisten für den Apostolischen Stuhl, aus denen  
31 der Papst nach dem Bayerischen Konkordat einen Bischof frei auswählt, nach dem  
32 Preußischen und Badischen Konkordat eine Dreierliste erstellt, aus denen wiederum  
33 das jeweilige Domkapitel in freier und geheimer Abstimmung einen Bischof wählt.  
34 Dabei ist zu beachten, dass es bei Abschluss der Konkordate nur das Domkapitel  
35 als Beratungsgremium des Bischofs gab. Zwischenzeitlich sind weitere  
36 Beratungsgremien eingerichtet worden, die künftig im Geiste der Konkordate an  
37 der Bischofsbestellung zu beteiligen sind.

## 38 **Beschluss**

39 Es wird eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung der jeweiligen  
40 Domkapitel bei der Bestellung von Bischöfen erarbeitet und erlassen. Darin wird  
41 den Domkapiteln empfohlen, bei einer anstehenden Bischofsbestellung sich selbst  
42 zu verpflichten, folgendes Verfahren anzuwenden: Der Synodale Rat der Diözese [\[1\]](#)  
43 wählt ein Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei  
44 der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt. Als  
45 Mindestkriterien gelten:

- 46 • Die Mitglieder des Gremiums werden möglichst geschlechter- und  
47 generationengerecht ausgewählt.
- 48 • Für die Mitglieder des mitbestimmenden Gremiums gelten die gleichen  
49 Geheimhaltungsvorschriften wie für die Mitglieder des Domkapitels. Das  
50 gilt insbesondere für das päpstliche Geheimnis.
- 51 • Gemeinsam mit dem Domkapitel legt dieses Gremium die Liste geeigneter  
52 Kandidaten fest, welche das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet.
- 53 • In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat  
54 gilt, verpflichtet sich das Domkapitel darüber hinaus, vor seiner Wahl  
55 aus der Dreierliste des Apostolischen Stuhls das vom synodalen Rat der

56 Diözese gewählte Mitwirkungsgrremium anzuhören. Das Gremium ist  
57 berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben.

58 Die Musterordnung enthält auch Regelungen für den Konfliktfall.

### 59 **Begründung**

60 Nach kirchlichem Recht kommt dem jeweiligen diözesanen Gottesvolk bisher  
61 allenfalls eine indirekte, sehr begrenzte Mitwirkung zu, insofern der Nuntius  
62 auch die Meinungen „anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die  
63 sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen“ (can 377 §3)  
64 kann. Nach konkordatärem Recht sind keinerlei Mitwirkungsrechte der Gläubigen  
65 vorgesehen. Ekklesiologisch sinnvoll ist es jedoch, das gesamte Gottesvolk der  
66 Diözese – also auch die Priester außerhalb des Domkapitels, die Diakone und die  
67 Gläubigen ohne Weihe – in die Bischofsbestellung einzubinden. Unter der  
68 derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslage sind folgende Formen der  
69 Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes möglich: ein Mitentscheidungsrecht bei  
70 der Erstellung der Kandidatenliste und ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der  
71 Kandidatenliste. Diese beiden Rechte können durch die freiwillige Selbstbindung  
72 des jeweiligen Domkapitels verwirklicht werden.

73 [\[1\]](#) Vgl. den Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“.